

162

Ministerium für Verkehrswesen Berlin, 29. März 1990
DER MINISTER AL/792/90
31 420

Eingegangen
am 10.04.90
erledigt 5230

Rbd Cottbus
Eing. 05.04.90

V. J. DL
H

Staatssekretär und 1. Stellvertreter des Ministers
Staatssekretär für territoriale Verkehrspolitik
Stellvertreter des Ministers
Leiter der Struktureinheiten des Ministeriums für Verkehrswesen

Pr 298/90

nachrichtlich:

10. April 1990

457
[Signature]

- Vorsitzenden des Zentralvorstandes der IG Transport
- Vorsitzenden der Gewerkschaft der Eisenbahner
- Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung im MfV
- Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn
- Stellvertreter des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn
- Präsidenten der Reichsbahndirektionen
- Präsidenten der Reichsbahnbaudirektion
- Präsidenten der Direktion der Ausbesserungswerke der DR
- Generaldirektor des VE Kombinate DEUTRANS
- Generaldirektor der MITROPA
- Direktor des Zentralen Forschungsinstitutes des Verkehrswesens der DDR
- Chefarzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR

Organisationsanweisung zur Bildung der Hauptabteilung Eisenbahnen im Ministerium für Verkehrswesen

Im Zusammenhang mit der Herauslösung der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn aus dem Ministerium für Verkehrswesen weise ich an:

- Zur Wahrnehmung der Aufgaben der staatlichen Hoheits- und Aufsichtspflichten über die öffentlichen und nichtöffentlichen Eisenbahnen durch den Minister für Verkehrswesen im Auftrage der Volkskammer und der Regierung wird als Struktureinheit des

Ministeriums für Verkehrswesen die

Hauptabteilung Eisenbahnen

gebildet.

Kurzbezeichnung: HA E

Im Schriftverkehr ist folgender Briefkopf anzuwenden:

Ministerium für Verkehrswesen
Hauptabteilung Eisenbahnen

2. Der Staatssekretär und 1. Stellvertreter des Ministers ist bis auf Widerruf gleichzeitig Leiter der Hauptabteilung Eisenbahnen.
3. Der Leiter der Hauptabteilung Eisenbahnen ist dem Minister für Verkehrswesen unterstellt und ihm für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Der Leiter der Hauptabteilung Eisenbahnen ist, ausgehend von den Zielstellungen der gesamtstaatlichen Verkehrspolitik, verantwortlich für

- die Ausarbeitung der Grundsätze der staatlichen Eisenbahnpolitik,
- die Vorbereitung der erforderlichen Entscheidungen der Volkskammer, der Regierung und des Ministers auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens,
- die Überwachung der Durchsetzung von Entscheidungen der Volkskammer, der Regierung und des Ministers für die Eisenbahnen in engem Zusammenwirken mit allen Beteiligten.

4. Im Auftrage des Ministers für Verkehrswesen sind durch die Hauptabteilung Eisenbahnen für die öffentlichen und nichtöffentlichen Eisenbahnen folgende Aufgaben wahrzunehmen, vorzubereiten bzw. dem Minister zur Entscheidung zu stellen:

- die Bestimmung des staatlichen Ordnungsrahmens für den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen,

- die Kontrolle der Betriebsführung,
- die Öffnung bzw. Schließung von Strecken, Bahnhöfen oder anderen Zugangsstellen mit verkehrlichen Aufgaben,
- die internationale staatliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens.

Für die Deutsche Reichsbahn als zentralgeleitetes staatliches Verkehrsunternehmen betrifft das zusätzlich:

- Kontrolle des effektiven Wirtschaftens der DR, einschließlich Bestätigung des Geschäftsberichtes,
- Bereitstellung der Mittel für die Sanierung und Modernisierung der Fahrzeuge und Anlagen,
- Bereitstellung der Ausgleichszahlungen für die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben, besonders für den Personenverkehr,
- Festlegung des Tarifrahmens für den Reise- und Güterverkehr,
- Berufung des Generaldirektors,
- Bestimmung des Rahmens für Tarifverhandlungen des Generaldirektors mit den Tarifpartnern,
- Zustimmung zur Organisationsstruktur der DR und zur Hauptstruktur der Generaldirektion.

5. Zur Gewährleistung der Übereinstimmung von staatlicher Verkehrspolitik und Eisenbahnpolitik sowie zur Harmonisierung und Liberalisierung des Wettbewerbes der Verkehrsträger auf dem Markt sichert die Hauptabteilung Eisenbahnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein enges Zusammenwirken mit

- den dafür zuständigen Struktureinheiten des Ministeriums für Verkehrswesen,
- den zuständigen territorialen Staatsorganen/Kommunen,
- der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn.

6. Die vorgenannten leitungsorganisatorischen Regelungen treten am 01. April 1990 in Kraft.


 Scholz
 Geschäftsführender Minister